

Von: AGInfektionsschutz <[REDACTED]@rki.de>
Gesendet: Montag, 24. Februar 2020 11:10
An: [REDACTED]; AGInfektionsschutz; [REDACTED] (GESUNDHEIT); [REDACTED] (msagd); [REDACTED] (Sozialministerium); [REDACTED]; [REDACTED]@wm.mv-regierung.de; [REDACTED]@wm.mv-regierung.de; [REDACTED]@wm.mv-regierung.de'; [REDACTED]r@stmgp.bayern.de; [REDACTED]@stmgp.bayern.de; [REDACTED]@stmgp.bayern.de; [REDACTED]@stmgp.bayern.de; [REDACTED] (StMGP)'; H [REDACTED], (Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz); [REDACTED]@masgf.brandenburg.de; [REDACTED]@sms.sachsen.de; [REDACTED]@sms.sachsen.de'; [REDACTED]@soziales.saarland.de; [REDACTED]@ms.niedersachsen.de; [REDACTED]@tmasgff.thueringen.de; [REDACTED]@ms.sachsen-anhalt.de; [REDACTED]@mags.nrw.de; [REDACTED]@mags.nrw.de; [REDACTED]@mags.nrw.de; [REDACTED]@SenGPG.Berlin.de; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]@sm.bwl.de; [REDACTED]@sm.bwl.de; [REDACTED]@ms.niedersachsen.de; [REDACTED]@sms.sachsen.de; [REDACTED]@hsm.hessen.de; [REDACTED]@masgf.brandenburg.de; [REDACTED]@ms.sachsen-anhalt.de; [REDACTED]@hsm.hessen.de; [REDACTED]@hsm.hessen.de'; 322 BMG; 321 BMG; [REDACTED]-321 BMG; [REDACTED]-RL 322 BMG; [REDACTED]-322 BMG; [REDACTED]@stmgp.bayern.de; [REDACTED]@hsm.hessen.de; BGV Öffentlicher Gesundheitsdienst; [REDACTED]z@ms.niedersachsen.de; [REDACTED]@tmasgff.thueringen.de; [REDACTED]@bzga.de; [REDACTED]@bzga.de; [REDACTED]r@SenGPG.Berlin.de; [REDACTED] (Gesundheit); [REDACTED]@SenGPG.Berlin.de'

Cc: nCoV-Lage; [REDACTED] Verteiler-Abt3-FGL; IBBS-Lage; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]

Betreff: AW: Vorgezogene Einladung zur AGI-Telefonkonferenz zu COVID-19 (Italien) am 24.02.2020, 15:00 Uhr

Anlagen: COVID-19_Musterschreiben_Fluggesellschaft.docx; COVID-19_Musterschreiben_Passagiere.docx; COVID-19_Musterschreiben_Reiseunternehmen.docx; COVID-19_HäuslQuarantäne MB-VerfügE.DOCX; COVID-19_Musterschreiben_andere_GÄ.DOCX

Kennzeichnung: AS
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei zur Kenntnis die vom RKI erstellten Dokumente zur Kontaktpersonennachverfolgung sowie ein Musterbescheid zur Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne. Die Dokumente zur Kontaktpersonennachverfolgung wurden bereits von der Flughafenarbeitsgruppe kommentiert. Die Dokumente können bei Bedarf bei der heutigen Telefonkonferenz diskutiert werden,

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Robert Koch-Institut | Abteilung 3 - Infektionsepidemiologie | Fachgebiet 32 - Surveillance | Seestraße 10 | 13353 Berlin | Telefonnummer: +49 30 18754 [REDACTED] | Faxnummer: +49 30 18754 [REDACTED] | Email-Adresse: [REDACTED]@rki.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] e

Gesendet: Sonntag, 23. Februar 2020 18:08

An: AGInfektionsschutz; [REDACTED] (GESUNDHEIT); J [REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: Vorgezogene Einladung zur AGI-Telefonkonferenz zu COVID-19 (Italien) am 24.02.2020, 15:00 Uhr
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen der AGI,

wir möchten Sie anlässlich der Lage in Italien schon morgen, Montag (24.02.) zur Telefonkonferenz der AGI zu COVID-19 einladen, ausnahmsweise um 15.00 Uhr. Von uns aus können Sie gerne ihre Landesämter hinzu bitten. Wir sind uns des ungünstigen Termins am Nachmittag des Rosenmontags bewusst, hoffen aber dennoch auf Ihr Verständnis.

Einen kurzen Text zu den Fällen in Italien haben wir auf unserer Homepage:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
Näheres folgt im Lagebericht.

Bitte verwenden Sie folgende Einwahldaten:

Einwahltelefonnummer: [REDACTED]

Zugangscode: [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dr. med. [REDACTED] MPH MSc

Robert Koch-Institut
Abteilung für Infektionsepidemiologie
Leiterin des Fachgebiets für Surveillance

Seestr. 10
13353 Berlin

E-Mail: [REDACTED]@rki.de

Tel.: 030 18 754-[REDACTED]

FAX: 030 18 754-[REDACTED]

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.
Bitte folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/rki_de

Bitte abonnieren Sie unseren Newsletter für Ärzte:

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Newsletter/newsletter_node.html

Gesundheitsbehördliche Anfrage bei Fluggesellschaft bezüglich Kontaktdaten

Kontaktpersonennachverfolgung nach Exposition mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im Flugzeug

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden darüber informiert, dass sich auf dem Flug [Bitte Element auswählen]

Flug [Nr.]

von [Ort] ([Land]), nach [Ort] ([Land])

am [Datum wählen] um HH:MM Uhr MEZ

eine mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierte Person befand (siehe Request form for passenger contact tracing im Anhang).

Für Personengruppen, die in derselben Reihe wie die infizierte Person oder in den zwei Reihen vor oder hinter ihr gesessen haben, empfiehlt das Robert Koch-Institut (RKI) eine Kontaktpersonennachverfolgung. Entsprechendes gilt für Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, die während des Aufenthalts im Flugzeug insgesamt mindestens 15-Minuten Gesichtskontakt („face-to-face“) mit der infizierten Person hatten. Dies kann z.B. im Rahmen eines längeren Gesprächs oder häufigen Service an Bord erfolgt sein. Durch die Kontaktpersonennachverfolgung sollen potenziell mit dem Virus infizierte Personen möglichst frühzeitig ermittelt werden.

Für die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sind gemäß § 25 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Gesundheitsbehörden zuständig. Luftfahrtunternehmen sind nach § 12 Absatz 5 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG) verpflichtet, den Gesundheitsämtern die nötigen Daten zur Erreichbarkeit von ansteckungsverdächtigen oder betroffenen Reisenden sowie zu ihren möglichen Kontaktpersonen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie sind ferner verpflichtet, weitere erforderliche Auskünfte zu erteilen (§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG). Eine unterbliebene, unvollständige oder verspätete Übermittlung der Passagierdaten kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 IGV-DG), die Nichterteilung der gebotenen Auskünfte mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 IfSG) geahndet werden.

Die Übermittlung ist datenschutzrechtlich zulässig und zur Erfüllung der genannten gesetzlichen Verpflichtung zwingend erforderlich. Sie ist zudem erforderlich, um lebenswichtige Interessen der von der Auskunft betroffenen sowie anderer Personen zu schützen (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d der Datenschutz-Grundverordnung).

Daher bitten wir Sie, uns innerhalb von 24 Stunden alle verfügbaren Kontaktdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Ausweis-/Passnummer, Aufenthalts- (falls bekannt) und Wohnadresse, Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, E-Mail-Adressen sowie Sitzplatz oder Arbeitsbereiche im Flugzeug) der Passagiere und der Besatzungsmitglieder für den oben genannten Bereich des angegebenen Fluges mitzuteilen. In Hinblick auf die Besatzungsmitglieder empfehlen wir, den zuständigen Betriebsarzt mit einzubeziehen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Weiterführende Informationen:

- Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
- IGV-DG: <http://www.gesetze-im-internet.de/igv-dg/>
- DSGVO: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Request of contact information from airlines

Contact tracing after exposure to novel coronavirus (SARS-CoV-2) during flight

To whom it may concern

We have been informed that there was a person infected with the novel Corona-Virus (SARS-CoV-2) on a flight
[Please choose element]

**flight [number],
from [place] ([country]) to [place] ([country])
on [choose date] at HH:MM CET**

(please find attached the request form for passenger contact tracing for details).

For passengers who sat in the same row as the infected person or in the two rows in front or behind that person, the Robert Koch Institute (RKI) recommends contact tracing. The same applies to crew members or other passengers who had face-to-face contact with the infected person for at least 15 minutes during their stay in the aircraft. This may, for example, have taken place during a longer conversation or frequent service. The aim of contact tracing is to detect potential further cases of infection with the virus as early as possible.

The health authorities are responsible for carrying out the necessary investigations in accordance with section 25 paragraph 1 of the German Infectious Disease Protection Act (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Air carriers are obliged under section 12 paragraph 5 of the German Implementing Act of the International Health Regulations (IGV-Durchführungsgesetz - IGV-DG) to provide the health authorities with the necessary data on the accessibility of travelers susceptible of being infected or affected travelers and their possible contact persons without delay. They are also obliged to provide further necessary information (sections 25 paragraph 2 sentence 1 and 16 paragraph 2 sentence 3 IfSG). An omitted, incomplete or late transmission of the passenger data can be fined as an administrative offense with up to 30,000 Euro (section 21 paragraph 1 no. 9 and paragraph 2 IGV-DG), the failure to provide the requested information with up to 25,000 Euro (section 73 paragraph 1 no. 3 and paragraph 2 IfSG).

The transmission of the data is in line with the laws on data protection and is necessary for compliance with the named legal obligation. It is further necessary in order to protect the vital interests of the data subject or of another natural person (Article 6 paragraph 1 subparagraph 1 points (c) and (d) of the General Data Protection Regulation).

Therefore, we ask you to provide us within 24 hours with all available contact data (surname, first name, date of birth, nationality, passport/ID number, residence (if known) and residential address, telephone numbers with international area code, e-mail addresses and seat number or working area in the aircraft) of passengers and crew members on the aforementioned section of the aircraft. With regard to crew members, we recommend that you inform the responsible company medical officer.

Immediate execution is ordered. An objection and a rescissory action shall have no suspensive effect.

Further information can be found here:

- Infectious Disease Protection Act (IfSG): <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/> (only in German)
- Implementing Act of the International Health Regulations (IGV-DG): <http://www.gesetze-im-internet.de/igv-dg/> (only in German)
- General Data Protection Regulation (GDPR): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1528874672298&uri=CELEX%3A32016R0679>

Information der Gesundheitsbehörde für Reisende und Bordpersonal nach Kontakt zu dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte/r,

sie erhalten dieses Schreiben im Rahmen der Ermittlungen der zuständigen Behörde gemäß § 12 Abs. 5 und 6 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 2 und 8 des Infektionsschutzgesetzes.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass sich auf dem Flug der **[Airline] von [Ort] ([Land]) nach [Ort] ([Land]) (Flug [Nr.], am [Datum auswählen] um HH:MM Uhr MEZ)** eine mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierte Person befand.

Für Personengruppen, die in derselben Reihe wie die infizierte Person oder in den zwei Reihen vor oder hinter ihr gesessen haben, empfiehlt das Robert Koch-Institut (RKI) eine Kontaktpersonennachverfolgung. Laut Flugliste der Fluggesellschaft saßen Sie an Bord des Flugzeugs in der Nähe der infizierten Person.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich auf dem Flug angesteckt haben. **Bitte setzen Sie sich umgehend zunächst telefonisch mit Ihrer zuständigen Gesundheitsbehörde unter ([Tel.Nr.]) in Verbindung.** Minimieren Sie den direkten Kontakt mit anderen Personen, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.

Falls Sie den hier genannten Flug für eine andere Person diesen Flug gebucht haben, teilen Sie bitte unverzüglich Ihrer Gesundheitsbehörde ([Tel.Nr.]) die Kontaktdaten der tatsächlich gereisten Person mit und leiten ihr dieses Schreiben weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Weitere Informationen zum SARS-CoV-2 sind unter folgenden Links verfügbar:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Information provided by local public health authority for travellers and crew members after exposure to novel coronavirus (SARS-CoV-2)

Dear Mr/Mrs

You have received this letter as part of investigations undertaken by the competent health authority according to section 12 paragraphs 5 and 6 of the German Implementing Act of the International Health Regulations in conjunction with the German Infectious Disease Protection section 25 paragraphs 1 and 2 first sentence and section 16 paragraphs 2 and 8.

We would like to inform you that on board the **[airline] flight from [place] ([country]) to [place] ([country]) (flight [number], on [choose date] at HH:MM CET)** was a person infected with the novel coronavirus (SARS-CoV-2).

For passengers who sat in the same row as the infected person or in the two rows in front or behind him, the Robert Koch Institute (RKI) recommends contact tracing. According to the passenger list provided by the airline, you were on board the aircraft.

If you have booked this flight for another person please report the contact details of the travelling person immediately to your local public health authority ([Tel.No.]) and forward this letter to the travelling person.

It is possible that you have been infected on the flight. **Please contact your public health authority by telephone [(Tel.No.)]**. Minimize also contact with other people to avoid further infection.

Sincerely,

Further information on measles can be found here:

- www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019 (World Health Organization)
- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – in German)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch Institute - in German)

Gesundheitsbehördliche Anfrage bei Reiseunternehmen bezüglich Kontaktdaten

Kontaktpersonennachverfolgung nach Exposition mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im Flugzeug

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihr Reiseunternehmen hat für [Bitte Element auswählen] einen Flug mit

**[Airline] Flug [Nr.]
von [Ort] ([Land]) nach [Ort] ([Land])
am [Datum auswählen] um HH:MM Uhr MEZ**

gebucht. Eine an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankte Person befand sich ebenfalls an Bord dieses Flugzeugs.

Für Personengruppen, die in derselben Reihe wie die infizierte Person oder in den zwei Reihen vor oder hinter ihr gesessen haben, empfiehlt das Robert Koch-Institut (RKI) eine Kontaktpersonennachverfolgung. Entsprechendes gilt für Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, die während des Aufenthalts im Flugzeug insgesamt mindestens 15-Minuten Gesichtskontakt („face-to-face“) mit der infizierten Person hatten. Dies kann z.B. im Rahmen eines längeren Gesprächs oder häufigen Service an Bord erfolgt sein. Durch die Kontaktpersonennachverfolgung sollen potenziell weitere Fälle einer Infektion mit dem Virus möglichst frühzeitig erkannt werden.

Für die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sind gemäß § 25 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Gesundheitsbehörden zuständig. **Personen, die über die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Umstände Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen (§§ 16 Abs. 2 Satz 3, 25 Abs. 2 Satz 1 IfSG).** Die Nichterteilung der gebotenen Auskünfte kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 IfSG) geahndet werden.

Die **Übermittlung ist datenschutzrechtlich zulässig**. Sie ist notwendig, um lebenswichtige Interessen der von der Auskunft betroffenen sowie anderer Personen zu schützen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

Daher ersuchen wir Sie, uns **schnellstmöglich (< 24 Stunden)** die Kontaktdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Ausweis-/Passnummer, Aufenthalts- und Wohnadresse, Telefonnummern mit internationaler Vorwahl sowie E-Mail-Adresse) [Bitte Element auswählen] Sie den fraglichen Flug gebucht haben mitzuteilen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Weitere Informationen sind unter folgenden Links verfügbar:

- Infektionsschutzgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
- DSGVO: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Health authority request to a travel agency for contact information

Contact tracing after exposure to novel coronavirus (SARS-CoV-2) during flight

To whom it may concern

Your travel agency has booked a flight with

**[airline] (flight [no.]
from [city] ([country]) to [city] ([country])
on [choose date] at HH:MM CET**

for [Please chose element]. A person infected with the novel coronavirus (SARS-CoV-2) was also on board this aircraft.

For passengers who sat in the same row as the infected person or in the two rows in front or behind him, the Robert Koch Institute (RKI) recommends contact tracing. The same applies to crew members or other passengers who had face-to-face contact with the infected person for at least 15 minutes during their stay in the aircraft. This may, for example, have taken place during a longer conversation or frequent service. The aim of contact tracing is to detect potential further cases of infection with the virus as early as possible.

The German local health authorities are responsible for carrying out the necessary investigations in accordance with section 25 paragraph 1 of the German Infection Protection Act (Infektionsschutzgesetz - IfSG). **Persons who can provide information about the circumstances mentioned in section 25 paragraph 1 IfSG are obliged to provide the necessary information and to submit appropriate documents on request (sections 16 para. 2 sentence 3, 25 paragraph 2 sentence 1 IfSG).** Failure to provide the required information may be punished by a fine of up to 25,000 Euro (section 73 paragraph 1 no. 3 and paragraph 2 IfSG).

The **transmission of the data is in line with existing laws on data protection and is necessary** in order to protect the vital interests of the data subject or of another natural person (Article 6 paragraph 1 points c) and d) of the General Data Protection Regulation).

We therefore ask you to provide us **as soon as possible (< 24 hours)** with the contact details (surname, first name, date of birth, nationality, ID/passport number, residential address, telephone numbers with international prefix and e-mail addresses) of [Please chose element] for whom you have booked the flight in question.

Immediate execution is ordered. An objection and a rescissory action shall have no suspensive effect.

Sincerely,

Further information can be found here:

- Protection against Infection Act (IfSG): www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ (in German)
- General Data Protection Regulation (GDPR): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1528874672298&uri=CELEX%3A32016R0679> (in English)

Muster-Bescheid-E

zur Prüfung und ggf. Anwendung in alleiniger Verantwortung der zuständigen Behörden

[Evtl. Vermerk über eine besondere Zustellungsart]

[Adressierung]

Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Sehr geehrte/r

Sie saßen auf Ihrem Flug am [Datum auswählen] von [Ort] ([Land]) nach [Ort] ([Land]) in der Nähe einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Aufgrund des Infektionsrisikos auf dem Flug gelten Sie als Kontaktperson und müssen für die 14 Tage nach Ihrem Flug eine häusliche Quarantäne einhalten. Die Einzelheiten hierzu regelt der nachfolgende **Bescheid**:

Ihnen gegenüber wird eine Absonderung bis zum [14 Tage nach dem möglichen Kontakt] in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie:

- zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Das Gesundheitsamt wird sich täglich melden und sich über die häusliche Quarantäne sowie über Ihren Gesundheitszustand erkundigen.

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: [Tel.Nr.].

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihrem Flug mit der **[Airline] von [Ort] ([Land]) nach [Ort] ([Land]) (Flug [Nr.], am [Datum auswählen] um HH:MM Uhr MEZ)** befand sich auch eine mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierte Person. Laut Flugliste der Fluggesellschaft saßen Sie an Bord des Flugzeugs in der Nähe dieser Person.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugzeit als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für sie wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Zu der beabsichtigten Maßnahme wurden Sie am [Datum auswählen] [ggf. Art, Ort und sonstige Umstände] angehört.

[Ggf. Vorbringen bei der Anhörung und unter 2. inhaltliche Auseinandersetzung damit. Sonstige wichtige Aspekte des Ablaufs des Verfahrens]

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund Ihres Kontakts zu der mit SARS-CoV-2 infizierten mitreisenden Person sind Sie als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Hinweise

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaussfall erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG.

Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

[einsetzen]

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

[evtl. Datenschutz-Information]

[Grußformel und Unterschrift]

Information für andere deutsche Gesundheitsbehörden

Kontaktpersonennachverfolgung nach Exposition mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im Flugzeug

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass sich auf einem **[Airline] Flug von [Ort] ([Land]) nach [Ort] ([Land]) (Flug [Nr.], Ankunft am [Datum wählen] um HH:MM Uhr MEZ)** eine mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierte Person befand. Diese Person zeigte am [Datum wählen] erste Symptome und wurde am [Datum wählen] positiv auf das SARS-CoV-2 getestet. Laut Flugliste der Fluggesellschaft ist es möglich, dass sich Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder aus Ihrem Zuständigkeitsbereich auf diesem Flug befunden und sich ggf. mit SARS-CoV-2 infiziert haben.

Für Personengruppen die in derselben Reihe wie die infizierte Person oder in den zwei Reihen vor oder hinter ihr gesessen haben, empfiehlt das Robert Koch-Institut (RKI) eine Kontaktpersonennachverfolgung. Entsprechendes gilt für Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, die während des Aufenthalts im Flugzeug insgesamt mindestens 15-Minuten Gesichtskontakt („face-to-face“) mit der infizierten Person hatten. Dies kann z.B. im Rahmen eines längeren Gesprächs oder häufigen Service an Bord erfolgt sein. Die entsprechenden Empfehlungen des RKI hierzu finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.

Um Ihnen die uns vorliegenden personenbezogenen Daten der Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder zusenden zu können, bitten wir um eine zeitnahe Rückmeldung und Nennung einer zuständigen Ansprechperson. [Bitte Element auswählen].

Als Ansprechpartner steht Ihnen [Bitte Element auswählen] [Name] ([Tel.Nr.], [E-Mail]) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Information für ausländische deutschsprachige Gesundheitsbehörden

Kontaktpersonennachverfolgung nach Exposition mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im Flugzeug

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass sich auf einem [Airline] Flug von [Ort] ([Land]) nach [Ort] ([Land]) (Flug [Nr.], Ankunft am [Datum wählen] um HH:MM Uhr MEZ) eine mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) infizierte Person befand. Diese Person zeigte am [Datum wählen] erste Symptome und wurde am [Datum wählen] positiv auf das SARS-CoV-2 getestet. Laut Flugliste der Fluggesellschaft ist es möglich, dass sich Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder aus Ihrem Zuständigkeitsbereich auf diesem Flug befunden und sich ggf. mit SARS-CoV-2 infiziert haben

Für Personengruppen die in derselben Reihe wie die infizierte Person oder in den zwei Reihen vor oder hinter ihr gesessen haben, empfiehlt das Robert Koch-Institut eine Kontaktpersonennachverfolgung. Entsprechendes gilt für Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, die während des Aufenthalts im Flugzeug insgesamt mindestens 15-Minuten Gesichtskontakt („face-to-face“) mit der infizierten Person hatten. Dies kann z.B. im Rahmen eines längeren Gesprächs oder häufigen Service an Bord erfolgt sein.

Um Ihnen die uns vorliegenden personenbezogenen Daten der Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder zusenden zu können, bitten wir um eine zeitnahe Rückmeldung und Nennung einer zuständigen Ansprechperson. [Bitte Element auswählen].

Wir stellen Ihnen diese Informationen in Übereinstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften, Artikel 44 "Zusammenarbeit und Unterstützung", zur Verfügung.

Als Ansprechpartner steht Ihnen [Bitte Element auswählen] [Name] ([Tel.Nr.], [E-Mail]) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Information for health authorities abroad

Contact tracing after exposure to SARS-CoV-2 during flight

Dear Madam or Sir,

We would like to inform you that on the **[airline] flight from [place] ([country]) to [place] ([country]) (flight [no.], arriving on [choose date] at HH:MM CET)** was a person infected with the novel coronavirus (2019-nCoV). The index person was infectious at the time of the flight, developed symptoms on [choose date] and was tested positive for the SARS-CoV-2 on [choose date]. According to the airline's passenger list, it is possible that passengers and/or crew members from your country/area were on this flight and may have been infected with SARS-CoV-2.

The Robert Koch Institute classifies passengers who have been sitting in the same row as the sick person or in the two rows in front of or behind them as close contacts regardless of the flight time. The same applies to crew members or other passengers with a cumulative face-to-face contact of at least 15 minutes, e.g. as part of a long conversation or frequent service on-board the aircraft.

In order to be able to send you the personal data of the passengers and/or crew members, we ask for prompt feedback and naming of a competent contact person. [Please choose element]

We are providing this information to you in accordance with the International Health Regulations, Article 44 on "Collaboration and assistance".

As the contact person [Please choose element] [Name] ([Tel. Nr.], [E-Mail]) is available for you.

Sincerely,